

Dr. Eberhard Heller
Redakteur der Zeitschrift EINSICHT

Riefhofweg 4
82544 Ergertshausen
Tel./Fax: 08171 - 28816
den 12.01.1999

Dr. Eberhard Heller, Riedhofweg 4, 82544 Ergertshausen

H.H.
P. August Groß
Bahnstr. 20 B
51107 - KÖLN

Hochwürdiger Herr Pater Groß,

haben Sie vielen Dank für Ihre Ausführungen in Ihrem Brief vom 22.12.

Wenn wir von Vaganten sprechen, meinen wir die von der Kirche - nicht die von der sog. 'Konzils-Kirche' - rechtmäßig so bezeichneten Kleriker (oder 'Kleriker') bzw. deren Nachfahren, d.h. diejenigen Personen, die ihre Sukzession (bzw. 'Sukzession') von diesen ableiten.

Was den Gebrauch des Terminus "sacra ordinatio" im CIC angeht, so dürften die beigelegten Ausführungen von Herrn Jerrentrup genügen. In Can. 950 wird die Benutzung des Terminus "sacra ordinatio" für die Bischofsweihe ausdrücklich ausgeschlossen. Diese wird durchgängig - besonders in der theologischen Literatur der romanischen Länder - als "consecratio" bzw. mit aus diesem Terminus abgeleiteten länderspezifischen Termini bezeichnet. Der Terminus "sacra ordinatio" läßt sich also nicht inkludierend in Verbindung mit Can. 968, § 1 anwenden.

Sakramental-theologisch schaut es so aus, daß im Ritus der Bischofsweihe explizit der **Presbyter** aufgerufen wird (Pontificale Romanum, Rom 1908, S. 48). Beide Riten - Priester- und Bischofsweihe - bauen aufeinander auf und kennen keine Wiederholung der zu übertragenen Vollmachten bzw. Aufgaben. Selbstverständlich könnte die Kirche auch einen Ritus konzipieren, in dem priesterliche und bischöfliche Vollmachten vereint wären, um sie dann auf einmal dem "vir baptizatus" zu übertragen. Ein solcher Ritus ist aber nicht im Gebrauch, meines Wissens auch nicht bei den Orthodoxen.

Noch eines: wenn Sie sich schon um Rechte und Nicht-Rechte der derzeitigen sedisvakantistischen Bischöfe und Priester bemühen, würde ich mich freuen, wenn Sie sich mit uns an einer Klärung der Möglichkeiten für die Restitution der Kirche beteiligen würden.

Hinsichtlich meiner vormaligen Bitte, "zu den von uns dargelegten Untersuchungen bezüglich der Weihegültigkeit dieser Vaganten Stellung zu beziehen und Herrn Böker in die Schranken zu weisen", wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie sich im Hinblick auf den dargelegten Sachverhalt doch mit Herrn Böker einmal beraten würden.

Mit ehrfurchtsvollen Grüßen

E. Heller

Kopie